Entwurf zur
Verordnung über die sonderpädagogische Förderung in den öffentlichen Schulen (Sonderpädagogikverordnung)
Stand: 20.10.06

April 1998 [Präambel]

Die Bildung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist eine gemeinsame Aufgabe für alle Schulen. Die Sonderpädagogik versteht sich dabei als eine notwendige Ergänzung und Schwerpunktsetzung der allgemeinen Pädagogik. Sie unterstützt und begleitet diese Schülerinnen und Schüler durch individuelle Hilfen, um für diese ein möglichst hohes Maß an selbständiger Lebensgestaltung, an Selbstbestimmung, an schulischer und beruflicher Eingliederung und gesellschaftlicher Teilhabe zu erlangen.

Diese Verordnung spezifiziert den schulgesetzlichen Auftrag, den Unterricht und das weitere Schulleben für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler so weit wie möglich gemeinsam zu gestalten, der Ausgrenzung von Behinderten entgegenzuwirken, Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Kinder durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen sowie Auswirkungen von Behinderungen auszugleichen und zu mindern (Bremisches Schulgesetz § 4 Abs. 5). Denn: Kinder und Jugendliche haben im Rahmen der Schulpflicht das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen und dort die erforderlichen Hilfen für die Teilnahme am Unterricht zu erhalten, soweit nicht ausnahmsweise eine gesonderte Förderung in einer Sonderschule erforderlich oder zweckmäßig ist (Bremisches Schulgesetz § 35 Abs. 4). Dabei soll die Schule zum Verständnis für Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen und zur Notwendigkeit gemeinsamer Lebens- und Erfahrungsmöglichkeiten erziehen (Bremisches Schulgesetz § 5 Abs. 2 Nr. 6).

NEU entsprechend den Vorgaben des neuen Schulgesetzes (grau unterlegt)

Die Bildung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist eine gemeinsame Aufgabe für alle Schulen. Die Sonderpädagogik versteht sich dabei als eine notwendige Ergänzung und Schwerpunktsetzung der allgemeinen Pädagogik. Sie unterstützt und begleitet diese Schülerinnen und Schüler durch individuelle Hilfen, um für diese ein möglichst hohes Maß an selbstständiger Lebensgestaltung, an Selbstbestimmung, an schulischer und beruflicher Eingliederung und gesellschaftlicher Teilhabe zu erlangen.

Diese Verordnung spezifiziert den schulgesetzlichen Auftrag, den Unterricht und das weitere Schulleben für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler so weit wie möglich gemeinsam zu gestalten, der Ausgrenzung von Behinderten entgegenzuwirken, Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Kinder durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen sowie Auswirkungen von Behinderungen auszugleichen und zu mindern (Bremisches Schulgesetz § 4 Abs. 5). Denn: Kinder und Jugendliche haben im Rahmen der Schulpflicht das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen und dort die erforderlichen Hilfen für die Teilnahme am Unterricht zu erhalten, soweit nicht eine gesonderte Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in Lerngruppen mit sonderpädagogisch ausgerichtetem Unterricht oder in einem Förderzentrum erforderlich oder zweckmäßig ist (Bremisches Schulgesetz § 35 Abs. 4). Dabei soll die Schule zum Verständnis für Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen und zur Notwendigkeit gemeinsamer Lebens- und Erfahrungsmöglichkeiten erziehen (Bremisches Schulgesetz § 5 Abs. 2 Nr. 6).

Text der VO	Änderungsvorschläge:	Bemerkungen:
Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 35 Abs. 5 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBI. S. 327,1995 S. 129 - 223-a-5) wird verordnet:		
Inhaltsübersicht		
Teil 1 **Geltungs- und Regelungsbereich, Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs**	.	
§ 1 Geltungs- und Regelungsbereich § 2 Feststellungs- und Antragsverfahren § 3 Beteiligung der Erziehungsberechtigten beim Antragsverfahren § 4 Durchführung des Feststellungsverfahrens § 5 Inhalt und Ergebnis des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens	§ 1 Geltungs- und Regelungsbereich § 2 Feststellungs- und Antragsverfahren § 3 Beteiligung der Erziehungsberechtigten beim Antragsverfahren § 4 Durchführung des Feststellungsverfahrens § 5 Inhalt und Ergebnis des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens	Änderung ♦ Zählung der §§ weil sich die Anzahl der §§ verändert hat
Teil 2 **Entscheidungen zur sonderpädagogischen Förderung**		
§ 6 Entscheidungen über die sonderpädagogische Förderung und den Bildungsgang § 7 Entscheidung über den Förderort § 8 Rückführung in die allgemeine Schule oder in einen Bildungsgang der allgemeinen Schule	§ 6 Entscheidungen über den sonderpädagogischen Förderbedarf, den Bildungsgang und den Förderort § 7 Wechsel des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes, des Förderbedarfs und des Förderortes § 8 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung	
Teil 3 **Förderplanung, Förderzentren und sonderpädagogische Beratungsstellen**		
§ 9 Förderberichte und Dokumentation der Förderarbeit § 10 Aufgaben der Förderzentren § 11 Aufgaben der sonderpädagogischen Beratungsstellen	§ 9 Förderberichte, Förderpläne und Dokumentation der Förderarbeit § 10 Aufgaben sonderpädagogischer Beratungsstellen	
Teil 4 **Sonderschule, einzelne Sonderschulen und sonderpädagogische Bildungsgänge**	Teil 4 Förderzentren und sonderpädagogische Bildungsgänge	
§ 12 Aufgaben und Unterrichtsstruktur der Sonderschule		

Text der VO	Änderungsvorschläge:	Bemerkungen:
§ 13 Schule und Bildungsgang für Lernbehinderte § 14 Schule für Entwicklungsgestörte § 15 Sprachheilschule § 16 Schule für Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung und Bildungsgang für Geistigbehinderte § 17 Schule für Körperbehinderte §18 Schule für Gehörlose und Schwerhörige § 19 Schule für Blinde und Sehbehinderte § 20 Schule für Krankenhaus- und Hausunterricht **Teil *5* Schlussbestimmungen** § 21 Inkrafttreten	§ 11 Aufgaben und Unterrichtsstruktur der Förder zentren § 12 Förderzentrum Lernen, Sprache und Verhalten § 13 Förderzentrum sozial-emotionale Entwicklung § 14 Förderzentrum Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung und Bildungsgang für Geistigbehinderte § 15 Förderzentrum für Körperbehinderte § 16 Förderzentrum für Hörgeschädigte § 17 Förderzentrum für Sehgeschädigte § 18 Förderzentrum für Krankenhaus- und Hausunterricht § 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	
Teil 1 Geltungs- und Regelungsbereich, Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs		
§ 1 Geltungs- und Regelungsbereich (1) Diese Verordnung gilt für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Lande Bremen im Sinne von § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Schulgesetzes.	**§ 1 Geltungs- und Regelungsbereich** (1) Diese Verordnung gilt für die öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Lande Bremen im Sinne von § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Schulgesetzes	Keine Änderung
2) Diese Verordnung regelt 1. das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs (§§ *2* bis 4), 2. die Anforderungen an den Inhalt und das Ergebnis dieser Feststellung (§ 5), 3. das Verfahren zur Entscheidung über die sonderpädagogische Förderung, den Bildungsgang und über den Förderort (§§ 6 und 7), ' 4.die Anforderungen an die Förderplanung und Dokumentation (§ 9), 5. die Aufgaben der Förderzentren (§ 10),	(2) Diese Verordnung regelt 1. das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs (§§ *2* bis 4), 2. die Anforderungen an den Inhalt und das Ergebnis dieser Feststellung (§ 5), 3. das Verfahren zur Entscheidung über die sonderpädagogische Förderung, den Bildungsgang und über den Förderort (§§ 6 und 7), 4. die Anforderungen an die Förderplanung und Dokumentation (§ 9),	Änderungen: ♦ Anzahl und Angaben der zugehörigen §§ ♦ Wechsel der Teminologie von Sonderschule zu Förderzentren ♦ Es gibt keine Sonderschulen im Land Bremen mehr sondern nur noch Förderzentren.

Text der VO	Änderungsvorschläge:	Bemerkungen:
6. die Aufgaben der sonderpädagogischen Beratungsstellen (§11) und 7.die Aufgaben der Sonderschulen (§§12 bis 20).	5. die Aufgaben der Förderzentren (§ 10), 6. die Aufgaben der sonderpädagogischen Beratungsstellen (§11) und 7. die Aufgaben und Unterrichtsorganisation der Förderzentren (§§ 12 bis 19)	
§ 2 Feststellungs- und Antragsverfahren (1) Das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülerinnen und Schülern wird auf Antrag vor der Einschulung oder während des späteren Schulbesuchs bis zum Ende der Grundschulzeit durchgeführt. Spätere Verfahren bedürfen der Zustimmung des Senators für Bildung. Wissenschaft, Kunst und Sport. Der Antrag kann durch die Entscheidung des Senators für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport ersetzt werden. (2) Antragsberechtigt sind: 1. die Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht oder bei der die Schülerin oder der Schüler zur Aufnahme angemeldet wurde; 2. die Erziehungsberechtigten; 3. der Schulärztliche Dienst.	**§ 2 Feststellungs- und Antragsverfahren** (1) Das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülerinnen und Schülern wird auf Antrag vor der Einschulung oder während des späteren Schulbesuchs bis zum 6. Schulbesuchsjahr durchgeführt. Die Verfahren mit dem Ziel einer sonderpädagogischen Förderung zum Schuljahresbeginn sind spätestens bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres eines Schuljahres zu beantragen. Spätere Anträge sind nur dann zulässig, wenn vorher keine Anzeichen für einen möglichen sonderpädagogischen Förderbedarf erkennbar waren und eine sonderpädagogische Förderung zum dann folgenden Schuljahr zu einer erheblichen Entwicklungsbeeinträchtigung des Schülers oder der Schülerin führen würde. Diese Anträge sind unabhängig von § 2 Abs. 3 dieser Verordnung bei der Fachaufsicht zu stellen und unabhängig von § 2 Abs. 5 dieser Verordnung bedürfen sie der Genehmigung durch die Fachaufsicht. Anträge der Schule zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs mit den vermuteten Förderbedarfen Lernen oder Verhalten können frühestens im Verlauf des ersten Schulhalbjahres des zweiten Schulbesuchsjahres der Schülerinnen und Schüler gestellt werden. Ausnahmen sind unter Nachweis der bisher ergriffenen Fördermaßnahmen ausführlich zu begründen. (2) Einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs können stellen - die Erziehungsberechtigten über die Schule, die ihr Kind besucht,	Änderungen: ♦ Neue Terminologie zur eindeutigen Klarstellung und Einbeziehung der 6-jährigen Grundschule sowie der Sek. I durch Wegfall der OS ♦ Eindeutige Terminsetzung zur Vorgabe von festen Orientierungsrahmen sowie zur Sicherstellung von Kontinuität der schulischen Arbeit ♦ Artikulation von Gründen für spätere Anträge zur Verdeutlichung des Diagnostik- und Förderauftrages der Regelschule ♦ Fristsetzung für die vermuteten Förderbedarfe Lernen und Verhalten zur Verdeutlichung des Förderauftrages der Regelschule und des Auftrages der Regelschule, präventiv zu arbeiten. Die wenigsten Kinder kommen mit Lernbehinderungen direkt in die Schule und auch Verhaltensauffälligkeiten sind in der 1. Klasse relativ selten. Ausnahmen sind

Text der VO	Änderungsvorschläge:	Bemerkungen:
	sowie - die Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht oder bei der die Schülerin oder der Schüler zur Aufnahme angemeldet wurde, - der schulärztliche Dienst nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten unter Angabe der wesentlichen Gründe. Dabei ist nach Möglichkeit Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten herzustellen. Über das Gespräch ist ein Protokoll anzufertigen.	möglich und artikuliert. ♦ Ausdrückliche Artikulation der Verpflichtung zur Information der Erziehungsberechtigten zur Stärkung der Elterninteressen ♦ Verpflichtung zur Protokollierung der Elterninformation dient der rechtlichen Absicherung bei strittigen Fällen
(3) Der Antrag wird durch oder über die Schule nach Absatz 2 Nr. 1 an die zuständige sonderpädagogische Einrichtung (Förderzentrum oder Sonderschule) gestellt. Dem Antrag ist beizufügen: 1.eine Begründung für den Antrag mit Angabe des vermuteten Förderschwerpunktes, 2. Rahmendaten über den bisherigen schulischen Werdegang (Schülerbogen), 3. Kopien der letzten Zeugnisse, , 4. eine Dokumentation der bisherigen Förderung und deren Ergebnisse, 5. der Vermerk über die Information und Anhörung der Erziehungsberechtigten nach § 3, 6. mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch bereits vorliegende Befunde.	(3) Der Antrag wird durch oder über die Schule an das zuständige Förderzentrum gestellt. Dem Antrag ist beizufügen: 1. eine Begründung für den Antrag mit Angabe des vermuteten Förderschwerpunktes, 2. Rahmendaten über den bisherigen schulischen Werdegang (Schülerbogen), 3. Kopien der letzten Zeugnisse, 4. eine Dokumentation der bisherigen Förderung und deren Ergebnisse, bei Kindern mit Migrationshintergrund u.a. die Dokumentation der bisherigen sprachlichen Förderung, 5. der Vermerk über die Information und Anhörung der Erziehungsberechtigten, 6. mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch bereits vorliegende Befunde. (4) Die Erziehungsberechtigten können bereits bei der Anmeldung ihres schulpflichtigen Kindes zur Schule einen Antrag bei der zuständigen Grundschule oder bei einem Förderzentrum stellen. (5) Die Schulleitung des zuständigen Förderzentrums prüft die Antragsunterlagen und entscheidet im Auftrag der Fachaufsicht über die Genehmigung des Verfahrens.	Änderungen: ♦ Aufnahme der Kinder mit Migrationshintergrund zur Verhinderung der Gleichsetzung von sprachlichen Problemen dieser Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ♦ Entscheidung über Genehmigung des Antrages durch die Schulleitung des zuständigen Förderzentrums im Auftrag der Fachaufsicht zur Umsetzung des § 35, Abs.3 Schulgesetz

Text der VO	Änderungsvorschläge:	Bemerkungen:
§ 3 Beteiligung der Erziehungsberechtigten beim Antragsverfahren (1) Vor der Weitergabe des Antrags an die sonderpädagogische Einrichtung sind die Erziehungsberechtigten durch den Antragsteller über die Ziele und den Ablauf des Feststellungsverfahrens einschließlich der Möglichkeit, ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen, zu informieren und anzuhören.	**§ 3 Beteiligung der Erziehungsberechtigten beim Antragsverfahren** (1) Sind die Erziehungsberechtigten nicht die Antragsteller, sind sie vor der Antragstellung durch den Antragsteller über die Ziele und den Ablauf des Feststellungsverfahrens einschließlich der Möglichkeit, ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen, zu informieren und anzuhören. Hierüber ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.	Änderungen: ♦ Differenzierung der Antragsteller da Eltern, wenn sie selber die Antragsteller sind, sicher sich ausführlich über die Verfahren informiert haben ♦ Protokollierung der Elterninformation zur rechtlichen Absicherung bei strittigen Fällen
2) Widersprechen Erziehungsberechtigte dem Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Sinne von § 35 Abs. 3 des Bremischen Schulgesetzes, veranlasst der Senator für Bildung und Wissenschaft die Durchführung des Verfahrens, wenn die Schulleitung auf Vorschlag der Konferenz der die Schülerin oder Schüler unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer in einer Stellungnahme begründet darlegt, dass voraussichtlich nur eine Unterrichtung mit sonderpädagogischer Förderung die schulische Entwicklung des Kindes oder der Jugendlichen oder des Jugendlichen ausreichend unterstützen kann. Befindet sich das Kind im Vorschulalter, wird die auf Vorschlag der Konferenz der die Schülerin oder Schüler unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer erstellte Stellungnahme der Schulleitung durch eine Stellungnahme des Schulärztlichen Dienstes ersetzt		Keine Änderung .
§ 4 Durchführung des Feststellungsverfahrens (1) Die zuständige sonderpädagogische Einrichtung koordiniert das Feststellungsverfahren. Diese umfasst insbesondere: 1. die Einholung eines schulärztlichen Gutachtens unter Beifügung einer Kopie der Antragsunterlagen gemäß § 2 Abs. 3, 2. auf Wunsch oder mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch die Einholung eines schulpsychologischen Gutachtens, 3. die Beauftragung sonderpädagogischer Fachkräfte mit der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens 4. die Beteiligung der Erziehungsberechtigten am Untersuchungsverfahren, 5. die Einbeziehung weiterer Personen, soweit dies für die Diagnose notwendig ist. 6. bei Kindern und Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache soweit möglich die Heranziehung fach- und sprach-	**§ 4 Durchführung des Feststellungsverfahrens** (1) Das zuständige Förderzentrum koordiniert im Auftrag der Fachaufsicht das weitere Feststellungsverfahren. Es trägt insbesondere Sorge für 1. die Einholung eines schulärztlichen Gutachtens unter Beifügung einer Kopie der Antragsunterlagen, 2. die Beteiligung der Erziehungsberechtigten am Verfahren, 3. auf Wunsch oder mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch die Einholung eines schulpsychologischen Gutachtens, 4. die Einbeziehung weiterer Fachkräfte, soweit dies für die Diagnose notwendig ist, 5. bei Schülerinnen und Schülern nicht deutscher	Änderungen: ♦ Klarstellung der Zuständigkeit der Förderzentren für die Koordination des Feststellungsverfahren zur Abgrenzung zu den sonderpädagogischen Beratungsstellen als sonderpädagogische Einrichtung ♦ Klare Auftragserteilung an die Förderzentren durch die Fachaufsicht in Umsetzung des § 35, Abs. 3

Text der VO	Änderungsvorschläge:	Bemerkungen:
kundiger Lehrkräfte oder einer Übersetzerin oder eines Übersetzers.	Herkunftssprache soweit möglich und notwendig die Heranziehung sprachkundiger Lehrkräfte oder von Übersetzerinnen oder Übersetzern. (2) Im Auftrag der Fachaufsicht erstellt das zuständige Förderzentrum in Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen gem. § 2 ein abschließendes Gutachten mit einer Empfehlung zur Entscheidung.	Schulgesetz
(2) Die jeweiligen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den notwendigen Untersuchungen, einschließlich schulischer Testverfahren, mitzuwirken und sich der schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen.	(3) Unabhängig von § 60 des Schulgesetzes sind die jeweiligen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, an den notwendigen Untersuchungen, einschließlich schulischer Testverfahren, mitzuwirken und sich der schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen.	Änderung: ♦ Aus Abs. 2 wird Abs. 3 ♦ Aufnahme der ausdrücklichen Verantwortung der Eltern

Text der VO	Änderungsvorschläge:	Bemerkungen:
§ 5 Inhalt und Ergebnis des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens Die Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung der individuellen Förderbedürfnisse auf der Grundlage einer Kind-Umfeld-Analyse. Das abschließende Gutachten der sonderpädagogischen Einrichtung enthält: 1. alle Diagnose- (Kind-Umfeld-Analyse) und Beratungsergebnisse, 2. Aussagen über die Art des Förderbedarfs, 3. eine Empfehlung über Art und Ort der Förderung unter Abwägung der Fördermöglichkeiten der in Frage kommenden Schulen sowie gegebenenfalls 4. Hinweise auf geeignete besondere, auch außerschulische Maßnahmen.	**§ 5 Inhalt und Ergebnis des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens** Die Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung der individuellen Förderbedürfnisse auf der Grundlage einer Kind-Umfeld-Analyse und gegebenenfalls von standardisierten Testverfahren. Das abschließende Gutachten enthält u.a. Aussagen über: - den bisherigen schulischen Bildungsweg - die Lernentwicklung und den Leistungsstand - das Arbeits- und Sozialverhalten - das Lebensumfeld - Behinderungen oder Beeinträchtigungen, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf bedingen, - die bisherigen Fördermaßnahmen und deren Erfolg - erforderliche sonderpädagogische Förderschwerpunkte und -maßnahmen in Form einer mittelfristigen Förderplanung - empfehlende personelle und sächliche Rahmenbedingungen zur sonderpädagogischen Förderung - Empfehlungen zum sonderpädagogischen Förderschwerpunkt und Förderort - das Ergebnis des abschließenden Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten.	Änderungen: ♦ Setzung von Mindeststandards für ein sonderpädagogisches Gutachten zur Vereinheitlichung der Diagnostik und der entsprechenden Dokumentation innerhalb des Landes Bremen
Teil 2 Entscheidungen zur sonderpädagogischen Förderung **§ 6 Entscheidungen über die sonderpädagogische Förderung und den Bildungsgang** (1) Auf der Grundlage des abschließenden Gutachtens entscheidet die sonderpädagogische Einrichtung im Einvernehmen mit der allgemeinen Schule über die sonderpädagogische Förderung der Schülerin oder des Schülers. (2) Die Entscheidung über die Bildungsgänge für Lernbehinderte oder Geistigbehinderte, nach dem die Schülerin oder der Schüler unterrichtet	**.....** **§ 6 Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf, den Bildungsgang und den Förderort** (1) Auf der Grundlage des abschließenden Gutachtens entscheidet die Fachaufsicht über den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt und den Förderbedarf. Sofern erforderlich weist sie den Schüler oder die Schülerin dem entsprechenden sonderpädagogischen Bildungsgang und einem besonderen Förderort zu. Die Entscheidung über den Förderort kann den Verbleib in	Änderungen: ♦ Wechsel der Entscheidung von der sonderpädagogischen Einrichtung über sonderpädagogischen Förderung hin zur Fachaufsicht zur Umsetzung des § 35 Abs. 4 Schulgesetz ♦ Aufnahme des Haushaltsvorbehaltes zur Umsetzung des § 35 Abs. 4

Text der VO	Änderungsvorschläge:	Bemerkungen:
wer den soll, trifft die sonderpädagogische Einrichtung. die das Gutachten erstellt hat. Die Entscheidung ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu treffen. Liegt das Einvernehmen der Erziehungsberechtigten nicht vor, ist vor der endgültigen Entscheidung unverzüglich eine gemeinsame Beratung der an der schulischen Förderung der Schülerin oder de: Schülers wesentlich Beteiligten und der Erziehungsberechtigten durchzuführen. Die Erziehungsberechtigten können einen anderen Erziehungsberechtigten oder eine andere Erziehungsberechtigte ihrer Schule hinzuziehen, bei einem Verfahren vor der Einschulung eine Person ihres Vertrauens. Die nach dieser Beratung getroffene Entscheidung bedarf der Zustimmung des Senators für Bildung und . Der Schulärztliche Dienst ist über die Entscheidung zu informieren	der allgemeinen Schule oder den Wechsel zu einer anderen allgemeinen Schule oder zu einem Förderzentrum beinhalten. Die Entscheidung hat sich an den im Einzelfall vorhandenen und bereitstellbaren notwendigen personellen und sächlichen Möglichkeiten zu orientieren. Der Verbleib in der allgemeinen Schule und die Zuweisung zu einer anderen allgemeinen Schule haben Vorrang. (2) Die Entscheidung ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu treffen. Liegt das Einvernehmen der Erziehungsberechtigten nicht vor, ist vor der endgültigen Entscheidung eine gemeinsame Beratung der an der schulischen Förderung der Schülerin oder des Schülers wesentlich Beteiligten und der Erziehungsberechtigten durchzuführen. Die Erziehungsberechtigten können einen anderen Erziehungsberechtigten oder eine andere Erziehungsberechtigte ihrer Schule hinzuziehen, bei einem Verfahren vor der Einschulung eine Person ihres Vertrauens. (3) Die Fachaufsicht kann die sonderpädagogische Förderung probeweise bis auf sechs Monate befristen. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Vor Ablauf der Frist entscheidet die Fachaufsicht endgültig. (4) Im Auftrag der Fachaufsicht teilen die Förderzentren die Entscheidungen den Erziehungsberechtigte schriftlich mit und begründen sie. Der Schulärztliche Dienst ist über die Entscheidung zu informieren. (5) Die Fachaufsicht gibt den Erziehungsberechtigten auf Wunsch Einsicht in das Gutachten sowie in die Unterlagen, auf denen es beruht.	Schulgesetz ♦ Aufnahme der Möglichkeit von vorläufigen Entscheidungen durch die Fachaufsicht zur Flexibilisierung der Entscheidungsfindungsprozesse und der Möglichkeit, den wirklich optimalen Förderort für jedes Kind zu finden. ♦ Festschreibung des Verfahrens zur Mitteilung an die Eltern bzgl. des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie des Zeitpunktes und der Fachaufsicht bei dem Wunsch auf Einsichtnahme in die Unterlagen zur Schaffung von rechtlicher Sicherheit in strittigen Fällen. ♦ Das Einsichtsrecht der Eltern in die Schullaufbahnakte der Schülerinnen und Schüler bleibt hiervon unberührt.

Text der VO	Änderungsvorschläge:	Bemerkungen:
§ 7 Entscheidung über den Förderort Die Entscheidung über den Förderort kann den Verbleib in der allgemeinen Schule oder den Wechsel zu einer anderen allgemeinen Schule oder zu einer Sonderschule beinhalten. Die Entscheidung hat sich an den im Einzelfall vorhandenen und bereitstellbaren notwendigen personellen und sächlichen Möglichkeiten zu orientieren. Der Verbleib in der allgemeinen Schule und die Zuweisung zu einer anderen allgemeinen Schule haben Vorrang. Eine Zuweisung zu einer Sonderschule ist besonders zu begründen. Die Entscheidung über den Förderort trifft die sonderpädagogische Einrichtung im Einvernehmen mit der allgemeinen Schule. Im übrigen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.	**§ 7 Wechsel des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes, des Förderbedarfs und des Förderortes** (1) Die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer überprüft bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, ob der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf weiterhin besteht und ob der festgelegte Förderschwerpunkt oder der festgelegte Förderort weiterhin angemessen ist und ob der Besuch eines anderen Förderorts angebracht ist. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und zu den Schülerakten zu nehmen. (2) Ist nach Auffassung der Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer bei Fortbestand eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderorts angebracht, lädt das zuständige Förderzentrum die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch ein und informiert die Fachaufsicht so rechtzeitig, dass diese vor Ablauf des Schuljahres entscheiden kann. (3) Die Fachaufsicht kann auch entscheiden, dass der Wechsel bis zu sechs Monate probeweise dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Vor Ablauf der Frist entscheidet die Fachaufsicht endgültig. (4) Die §§ 2-6 gelten entsprechend.	Änderungen: ♦ Der alte § 7 ist jetzt in § 6 Abs.1 eingegangen, da keine separate Entscheidung über den Förderort mehr getroffen wird. ♦ Aufnahme der Entscheidung durch die Fachaufsicht bei Wechsel des Förderbedarfs und des Förderortes wegen der hohen Ressourcenrelevanz von diesen Entscheidungen und Umsetzung des § 35 Abs. 4 Schulgesetz ♦ Die Differenzierung zwischen der Artikulation, ob der Förderort angemessen ist und ob der Besuch eines anderen Förderorts angebracht ist, ist notwendig da sich daraus unterschiedliche Handlungen für das Förderzentrum ergeben.
§ 8 Rückführung in die allgemeine Schule oder in einen Bildungsgang der allgemeinen Schule (1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird vom Bildungsgang L in einen Bildungsgang der allgemeinen Schule rückgeführt, wenn eine sonderpädagogische Förderung nicht mehr nötig ist. Die Prüfung einer möglichen Rückführung ist auch durchzuführen, wenn es die Erziehungsberechtigten, das Förderzentrum oder der Schulärztliche Dienst beantragen. (2) Im übrigen wird eine Schülerin oder ein Schüler von einer Sonderschule in eine allgemeine Schule rückgeführt, wenn eine sonderpädago-	**§ 8 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung** (1) Liegt kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr vor, ist die sonderpädagogische Förderung zu beenden. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig vorher durch die Schule umfassend zu informieren. Die Entscheidung über Fortsetzung oder Beendigung trifft die Fachaufsicht auf Vorschlag der Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer.	Änderungen: ♦ Festlegung der Entscheidung bzgl. des Endes der sonderpädagogischen Förderung durch die Fachaufsicht in Umsetzung des § 35 Abs. 4 Schulgesetz ♦ Festlegung der Information der Erziehungsberech-

Text der VO	Änderungsvorschläge:	Bemerkungen:
gische Förderung in einer allgemeinen Schule in ausreichendem Rahmen gewährleistet werden kann oder diese nicht mehr nötig ist (3) Die Sonderschule prüft in Zusammenarbeit mit den allgemeinen Schulen der Region in Abstimmung mit dem Förderzentrum, in welche allgemeine Schule die Schülerin oder der Schüler rückgeführt werden könnte und ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. (4) Anträge auf Rückführung sind jeweils mit Wirkung zum Schulhalbjahreswechsel zu stellen. Die Entscheidung über die Rückführung in die allgemeine Schule kann vom Ergebnis einer probeweisen Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule abhängig gemacht werden (5) Die Entscheidung trifft die Sonderschule nach Rücksprache mit der allgemeinen Schule. Entspricht die Entscheidung nicht dem Antrag, bedarf sie der Zustimmung des Senators für Bildung und Wissenschaft. Der Schulärztliche Dienst ist über die Entscheidung zu informieren	(2)Im Auftrag der Fachaufsicht teilt das zuständige Förderzentrum den Erziehungsberechtigten die Entscheidung schriftlich mit. Sie nennt ihnen die Schule oder die Schulen, bei der oder denen sie die Schülerin oder den Schüler anmelden können. Der Schulärztliche Dienst ist über die Entscheidung zu informieren. (3) streichen (4) streichen (5) streichen	tigten zur Stärkung der Beteiligung der Erziehungsberechtigten ♦ Wegfall des jederzeitigen Antragsrechtes der Eltern zur Sicherstellung der Kontinuität der Förderung ♦ Streichung der Abs. 3, 4 und 5 da diese inhaltlich bereits in den vorherigen §§ dieser Neufassung geregelt sind bzw. überflüssig werden.
Teil 3 Förderplanung, Förderzentren und sonderpädagogische Beratungsstellen		
§ 9 Förderberichte und Dokumentation der Förderarbeit (1) Für jede Schülerin und für jeden Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf sind zum Ende eines jeden Schuljahres von den beteiligten Lehrkräften der Verlauf und die Ergebnisse der Förderung einschließlich der weiteren Förderziele und -Inhalte in einem Förderbericht festzuhalten.	**§ 9 Förderberichte, Förderpläne und Dokumentation der Förderarbeit** (1) Für jede Schülerin und jeden Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf sind halbjährlich Förderpläne zu erstellen. Am Ende des Schuljahres sind der Verlauf und das Ergebnis der sonderpädagogischen Förderung in einem Förderbericht festzuhalten.	Änderungen: ♦ Aufnahme der Verpflichtung zur Führung von Förderplänen zum Wechsel der nur retroperspektivischen Berichterstattung hin zur bewusst en Zukunftsorientierung der sonderpädagogischen Förderung
(2) Förderunterlagen werden zu den Schülerakten genommen. Auf Wunsch ist den Erziehungsberechtigten eine Zweitschrift auszuhändigen. Die Schülerakten werden in der Schule geführt, die die Schülerin oder der Schüler besucht. In den Förderzentren werden Duplikate der Förderunterlagen geführt. Der Schulärztliche Dienst wird jährlich darüber informiert, ob und wo die sonderpädagogische Förderung fortgesetzt wird.	(2) Förderpläne und Förderberichte werden zu den Schülerakten genommen. Auf Wunsch ist den Erziehungsberechtigten eine Zweitschrift auszuhändigen. Die Schülerakten werden in der Schule geführt, die die Schülerin oder der Schüler besucht. In den Förderzentren werden Duplikate der Förderunterlagen geführt.	Änderungen: ♦ Wegfall der jährlichen Unterrichtung über jeden einzelnen Schüler zur bürokratischen Verschlankung da der schulärztliche Dienst über Beginn und Ende bereits informiert wird. ♦ Hinweise dahin, in welche der Schülerakten diese Unterlagen aufzunehmen

Text der VO	Änderungsvorschläge:	Bemerkungen:
		sind, werden durch Richtlinien zum Schuldatenschutzgesetz aufzunehmen sein. Es gehört aber nicht in die SOV.
§ 10 Aufgaben der Förderzentren r(1)Förderzentren haben die Aufgabe, die sonderpädagogische Förderung in ihren Förderschwerpunkten in den allgemeinen Schulen der Regionen durchzuführen. Alle Aufgaben sind in enger Abstimmung mit den Vorhaben und Zielen der allgemeinen Schule anzugehen.	streichen	Änderungen: ♦ Streichung dieses § da er inhaltlich bereits in § 11 Abs. 1 sowie in § 12 Abs. 3 aufgeführt ist
(2) Die Gesamtkonferenz des Förderzentrums oder die entsprechende Teilkonferenz einer Schule mit Förderzentrum bestellt für jeden der angebotenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte eine Beauftragte oder einen Beauftragten.	streichen	
(3) Der Einsatz der sonderpädagogischen Lehrkräfte in der allgemeinen Schule erfolgt durch das zuständige Mitglied der Schulleitung des Förderzentrums in Abstimmung mit der allgemeinen Schule. Die Dienststelle der sonderpädagogischen Lehrkräfte ist das Förderzentrum. Die fachliche Aufsicht für die sonderpädagogische Förderung liegt beim zuständigen Mitglied der Schulleitung des Förderzentrums.	streichen	
§ 11 Aufgaben der sonderpädagogischen Beratungsstellen Sonderpädagogische Beratungsstellen haben u.a. die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte fachbezogen individuell zu beraten. Kinder und Jugendliche bei der Versorgung mit notwendigen technischen Hilfen und bei der Gestaltung des Schülerarbeitsplatzes zu beraten sowie Förderung anzubieten.	**§ 10 Aufgaben sonderpädagogischer Beratung** (1) Sonderpädagogische Beratung hat die Aufgabe, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte fachbezogen individuell zu beraten sowie Kinder und Jugendliche bei der Versorgung mit notwendigen technischen Hilfen und bei der Gestaltung des Schülerarbeitsplatzes zu beraten und kurzzeitig zu unterstützen.	Änderungen: • Streichung von „stellen“, da die Beratung auch im Zentrum für schülerbezogene Beratung stattfinden kann. ♦ Streichung des Auftrages der Förderung durch die Beratungsstellen da diese keine zusätzlichen sonderpädagogischen Fördereinrichtungen neben den Förderzentren darstellen sollen. ♦ Durch diesen § werden grundsätzlich sonderpädagogische Beratungs-

Text der VO	Änderungsvorschläge:	Bemerkungen:
		stellen eingerichtet und mit einem konkreten Auftrag versehen. ♦ Umsetzung des Auftrages zur Beratung gemäß § 22 SchG
Teil 4 Sonderschule, einzelne Sonderschulen und sonderpädagogische Bildungsgänge	**Teil 4 Förderzentren und sonderpädagogische Bildungsgänge**	
§ 12 Aufgaben und Unterrichtsstruktur der Sonderschule (1) Die Sonderschule hat die Aufgabe, eine auf die individuelle Problemlage und die Förderbedürfnisse ihrer Schülerinnen und Schüler ausgerichtete Betreuung, Erziehung und Unterrichtung anzubieten und dabei gegebenenfalls auch therapeutische und soziale Hilfen außerschulischer Träger einzubeziehen. In Zusammenarbeit mit der allgemeinen Schule sollen sie auf eine Eingliederung ihrer Schülerinnen und Schüler in die allgemeine Schule hinwirken.	**§ 11 Aufgaben und Unterrichtsstruktur der Förderzentren** (1) Die Förderzentren haben die Aufgabe, eine auf die individuelle Problemlage und die Förderbedürfnisse ihrer Schülerinnen und Schüler ausgerichtete Erziehung, Unterrichtung und Betreuung anzubieten. Die sonderpädagogische Förderung in ihren Förderschwerpunkten ist in den allgemeinen Schulen oder den Förderzentren durchzuführen. Dabei sind im erforderlichen Fall auch therapeutische und soziale Hilfen außerschulischer Träger einzubeziehen. In Zusammenarbeit mit der allgemeinen Schule sollen sie auf eine Eingliederung ihrer Schülerinnen und Schüler in die allgemeine Schule hinwirken.	Änderungen: ♦ Übernahme des § 10 der alten SOV um Doppelungen zu vermeiden ♦ Durch den 2. Satz des 1. Absatzes wird die kooperative und integrative Struktur der sonderpädagogischen Förderung manifestiert ohne sie terminologisch festzulegen. Dies lässt Spielraum zur Gestaltung.
(2) Der Unterricht in der Sonderschule kann in jahrgangsbezogenen und jahrgangsstufenübergreifenden Klassen oder Lerngruppen erfolgen.	(2) Der Unterricht im Förderzentrum kann in jahrgangsbezogenen und jahrgangsstufenübergreifenden Klassen oder Lerngruppen erfolgen. In der allgemeinen Schule erfolgt der Unterricht in den entsprechend dort geltenden Formen der Lerngruppenorganisation oder in besonderen z. T. temporären Lerngruppen. (3) Der Einsatz der sonderpädagogischen Lehrerinnen und Lehrer in der allgemeinen Schule erfolgt durch das Förderzentrum in Abstimmung mit der allgemeinen Schule. Die Dienststelle der sonderpädagogischen Lehrerinnen und Lehrer ist das Förderzentrum. Die fachliche Aufsicht über die sonderpädagogische Förderung liegt beim Schulleiter oder bei der Schulleiterin des jeweiligen Förderzentrums	Änderungen: ♦ Wechsel der Teminologie von Sonderschule zu Förderzentrum und Aufnahme der allgemei-nen Schule als Förderort in Umsetzung des Schulgesetzes (§ 35 Abs 4) ♦ Übernahme des § 10 Abs. 3 der alten SOV
3). Die Sonderschule hat den Auftrag, ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den allgemeinen Schulen im Sinne eines regionalisierten Ange-	(4) Das Förderzentrum hat den Auftrag, seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den allgemeinen Schulen im	Änderungen: ♦ Wechsel der Terminolo-

Text der VO	Änderungsvorschläge:	Bemerkungen:
botes auszugestalten	Sinne eines regionalisierten Angebotes auszugestalten.	gie (s.o.)
4) Die Schulen für Lembehinderte, Entwicklungsgestörte und die Sprachheilschule haben die Aufgabe, sich über die Kooperation ineinander zu regionalen Förderzentren mit je drei Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung zu entwikkeln	Streichen	Änderungen: ♦ Streichung des Auftrages zur Entwicklung von Förderzentren da bereits vollständig vollzogen
(5) Die Schulen für Sinnes- und Körperbehinderte beraten und unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die allgemeinen Schulen in sonderpädagogischen Fragen, insbesondere hinsichtlich ihres besonderen Förderschwerpunktes, wirken auf gemeinsame Erziehungs- und Unterrichtsvorhaben hin und gestalten Angebote überregionaler Beratungsstellen	(5) Die Förderzentren für Sinnes- und Körperbehinderte beraten und unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die allgemeinen Schulen in sonderpädagogischen Fragen, insbesondere hinsichtlich ihres besonderen Förderschwerpunktes, wirken auf gemeinsame Erziehungs- und Unterrichtsvorhaben hin und gestalten Angebote überregionaler Beratungsstellen.	Änderungen: ♦ Wechsel der Terminologie zur Vereinheitlichung ♦ Hier wird ein klarer Auftrag im Gegensatz zu § 10 für die Förderzentren für Sinnes- und Körperbehinderte artikuliert. Dieser Auftrag ist weitgehender als der § 10.
(6) Der Einsatz sonderpädagogischer Lehrkräfte in der allgemeinen Schule erfolgt durch das zuständige Mitglied der Schulleitung der Sonderschule in Abstimmung mit der allgemeinen Schule	Streichen	Änderungen: ♦ Streichung dieses Absatzes an dieser Stelle da bereits in § 11 Abs. 3 geregelt
§ 13 Schule und Bildungsgang für Lernbehinderte Die Schule für Lernbehinderte unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich des Lernens und des Leistungsverhaltens. Sie unterrichtet nach dem Bildungsgang für Lembehinderte und umfaßt die Jahrgangsstufen 1 bis 10. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt dabei im Bereich des Lern- und Leistungsverhaltens, vornehmlich des schulischen Lernens, und des Umgehen-Könnens mit Beeinträchtigungen im Lernen	**§ 12 Förderzentrum Lernen, Sprache und Verhalten** Das Förderzentrum Lernen, Sprache und Verhalten kann die Jahrgangsstufen 1 bis 10 umfassen und unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich des Lernens, des sprachlichen Handelns und der sozial-emotionalen Entwicklung. 1. *Bereich Lernen* Der Bereich Lernen fördert das Lern- und Leistungsverhalten der Schülerinnen und Schüler, vornehmlich ihr schulisches Lernen und ihr Umgehen-Können mit Beeinträchtigungen im Lernen. In diesem Bereich wird nach dem Bildungsgang für Lembehinderte, der sich an den Ausbildungs-, Prüfungs- und Versetzungsordnungen der Primarstufe und der Sekun-	Änderungen: ♦ Wechsel der Terminologien (s.o.) ♦ Umsetzung des Gedankens der Förderzentren ♦ Aufnahme von differenzierenden Definitionen zum sonderpädagogischen Förderbedarf für die Bereiche Lernen, Sprache und Verhalten u.a. zur Abgrenzung zum Förderbedarf Wahrnehmung und Entwicklung ♦ Aufnahme der Behandlung des Bildungsganges

Text der VO	Änderungsvorschläge:	Bemerkungen:
	darstufe I orientiert, in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 unterrichtet. Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Lernen liegt dann vor, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und langdauernder Art sind und durch einen Rückstand der kognitiven Funktionen oder der sprachlichen Entwicklung oder des Sozialverhaltens verstärkt werden. 2. *Bereich Verhalten* Der Bereich Verhalten fördert die emotionale und soziale Entwicklung der Schülerinnen und Schüler, ihr Erleben und ihre Fähigkeit zur Selbststeuerung, ihr Umgehen-Können mit Störungen des Erlebens und Verhaltens. Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung liegt dann vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschlossen oder entzogen ist, dass sie oder er im Unterricht der allgemeinen Schule ohne zusätzliche sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend oder gar nicht gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist. 3. *Bereich Sprache* Der Bereich Sprache fördert das Sprechen und die kommunikative Kompetenz der Schülerinnen und Schüler und ihr Umgehen-Können mit sprachlichen Behinderungen. Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Sprache liegt dann vor, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektivem Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist, so dass er durch schulbegleitende oder zeitlich begrenzte stationäre Maßnahmen nicht behebbar ist. Sonderpädagogischer Förderbedarf im sprachlichen Handeln ist auch dann bei Schülerinnen und Schülern anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich des Spracherwerbs, des sinnhaften Sprachge-	L im Bereich Lernen ♦ Der jeweils erste Satz artikuliert den Auftrag speziell für diese Bereiche, die Definition artikuliert, welcher Personenkreis Anspruch auf diese Förderung hat.

Text der VO	Änderungsvorschläge:	Bemerkungen:
	brauchs und der Sprechtätigkeit so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.	
§ 14 Schule für Entwicklungsgestörte Die Schule für Entwicklungsgestörte unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung. Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägten autistischen Verhaltensweisen können in Lerngruppen mit besonderen sonderpädagogischen Förderangebo n und therapeutischen Hilfen aufgenommen werden. Der sonderpädagogische Förderschwerpukt dieser Schule liegt im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung, des Erlebens und der Selbststeuerung, des Umgehen-Könnens mit Störungen des Erlebens und Verhaltens.	**§ 13 Förderzentrum sozial-emotionale Entwicklung** (1) Das Förderzentrum unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit extremen Formen des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung, des Erlebens und der Selbststeuerung, des Umgehen-Könnens mit Störungen des Erlebens und Verhaltens. Extremer sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung liegt dann vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschlossen oder entzogen ist, dass sie oder er im Unterricht der allgemeinen Schule oder eines Förderzentrums trotz sonderpädagogischer Unterstützung gar nicht gefördert werden kann und die eigene Entwicklung sowie die eigene physische und psychische Unversehrtheit oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist. (2) Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägten autistischen Verhaltensweisen können in Lerngruppen mit besonderen sonderpädagogischen Förderangeboten und therapeutischen Hilfen aufgenommen werden.	Änderungen: ♦ Wechsel der Terminologien (s.o.) ♦ Umsetzung des Gedankens der Förderzentren ♦ Aufnahme von differenzierenden Definitionen zum sonderpädagogischen Förderbedarf zur Abgrenzung zum Förderzentrum LSV ♦ Aufnahme der Beschulungsmöglichkeit von hochgradigen Autisten unter der Federführung dieses Förderzentrums zur Sicherstellung dieses Angebotes ♦ Die Artikulation von "extremen" sonderpädagogischen Förderbedarf ist von der terminologischer Bedeutung der Wortwahl her für diesen Bereich angebracht. Sonderpädagogischer Förderbedarf kann auch in allen anderen Bereichen durchaus "ausgeprägt" sein und würde hier nicht hinreichend in der Beschreibung für diese Schülerinnen und Schüler sein.
§ 15 Sprachheilschule		

Text der VO	Änderungsvorschläge:	Bemerkungen:
Die Sprachheilschule umfaßt die Jahrgangsstufen 1 bis 6 und unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere m Bereich sprachlichen Handelns. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich der Sprache, des Sprechens, der kommunikativen Kompetenz und des Umgehen-Könnens mit sprachlichen Behinderungen	Streichen	
§ 16 Schule für Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung und Bildungsgang für Geistigbehinderte (1) Die Schule für Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung ist eine Schule für Geistigbehinderte. In einem zwölfjährigen Bildungsgang unterrichtet sie Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich der geistigen Entwicklung, die die Ziele des Bildungsgangs für Lernbehinderte nicht erfüllen können. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich der geistigen Entwicklung, der basalen Wahrnehmung, der Motorik, der Sprache und des sozialen Verhaltens. Erziehung und Unterricht werden in kooperativer Form gemeinsam mit jahrgangsentsprechenden Klassen der zugeordneten allgemeinen Schulen durchgeführt. (2) Für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang für Geistigbehinderte, die für ihre Schulbildung einer längeren Zeit bedürfen, als es die Schulpflichtbestimmungen vorsehen, kann auf Antrag die Schulbesuchszeit verlängert werden. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit autistischen Verhaltensweisen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn zu erwarten ist, dass das angestrebte Bildungsziel bei einer Verlängerung erreicht werden kann. Der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport entscheidet über den Antrag auf der Grundlage einer Empfehlung der Schule.	**§ 14 Förderzentrum Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung und Bildungsgang für Geistigbehinderte** Das Förderzentrum für Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung ist eine Schule für Geistigbehinderte. In einem zwölfjährigen Bildungsgang, der sich an den individuellen Lern- und Bildungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler orientiert, unterrichtet es Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich der geistigen Entwicklung, die die Ziele des Bildungsgangs für Lernbehinderte nicht erfüllen können. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich der geistigen Entwicklung, der basalen Wahrnehmung, der Motorik, der Sprache und des sozialen Verhaltens. Erziehung und Unterricht werden in kooperativer Form gemeinsam mit jahrgangsentsprechenden Klassen der zugeordneten allgemeinen Schulen durchgeführt. Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung liegt dann vor, wenn umfassende Beeinträchtigungen im Bereich der intellektuellen Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit vorliegen mit der Folge, dass die Schülerinnen und Schüler zu ihrer selbstständigen Lebensführung aller Voraussicht nach lebenslange Unterstützung benötigen. (2) ...	Änderungen: ♦ Wechsel der Terminologien (s.o.) ♦ Umsetzung des Gedankens der Förderzentren ♦ Aufnahme von differenzierenden Definitionen zum sonderpädagogischen Förderbedarf ♦ Eine deutlichere Definition verbietet sich aus Gründen der dann vorhandenen zu starken Defizitorientierung und stellt somit die größtmögliche Abgrenzung zum Bereich Lernen dar.
§ 17 Schule für Körperbehinderte Die Schule für Körperbehinderte unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich der	**§ 15 Förderzentrum für körperliche Entwicklung** Das Förderzentrum für körperliche Entwicklung unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogi-	Änderungen: ♦ Wechsel der Terminologien (s.o.)

Text der VO	Änderungsvorschläge:	Bemerkungen:
körperlichen und motorischen Entwicklung. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung, des Umgehen-Könnens mit Beeinträchtigungen im Bereich der Bewegung und körperlicher Behinderung	schem Förderbedarf insbesondere im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung, des Umgehen-Könnens mit Beeinträchtigungen im Bereich der Bewegung und körperlicher Behinderung. Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der körperlichen Entwicklung liegt dann vor, wenn erhebliche Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, auch aufgrund von Schädigungen von Gehirn und Rückenmark, der Muskulatur oder des Knochengerüsts, Fehlfunktionen von Organen oder schwerwiegende psychische Belastungen infolge andersartigen Aussehens vorliegen.	♦ Umsetzung des Gedankens der Förderzentren ♦ Aufnahme von differenzierenden Definitionen zum sonderpädagogischen Förderbedarf
§ 18 Schule für Gehörlose und Schwerhörige (1) Die Schule für Gehörlose und Schwerhörig unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonder pädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich des Hörens und des Umganges mit einer Gehörlosigkeit. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich des Hörens, der auditiven Wahrnehmung und des Um-gehen-Könnens mit einer Hörschädigung. 2) Nach Bedarf bietet die Schule in ihrem Kindergarten eine hörgeschädigtenpädagogisch ausgerichtete Erziehung für umfänglich hörgeschädigte Kinder an, die nach Möglichkeit in Kooperation mit gleich-altrigen nicht behinderten Kindern stattfinden soll.	**§ 16 Förderzentrum für Hörgeschädigte** (1) Das Förderzentrum für Hörgeschädigte unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich des Hörens und des Umganges mit einer Gehörlosigkeit. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich des Hörens, der auditiven Wahrnehmung und des Umgehen-Könnens mit einer Hörschädigung. Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich des Hörens liegt dann vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör wahrgenommen werden können oder wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn deswegen erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn dadurch eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht. (2) Nach Bedarf bietet die Schule in ihrem Kindergarten eine hörgeschädigtenpädagogisch ausgerichtete Erziehung für umfänglich hörgeschädigte Kinder an, die nach	Änderungen: ♦ Wechsel der Terminologien (s.o.) ♦ Umsetzung des Gedankens der Förderzentren ♦ Aufnahme von differenzierenden Definitionen zum sonderpädagogischen Förderbedarf ♦ Der Absatz 2 begründet den Anspruch gegenüber Bildung. Dieser Kindergarten ist der einzige Kindergarten, den Bildung betreibt und ist als kleine Ersatzlösung zur flächendeckenden Früherziehung von sinnesgeschädigten Kindern im Alter von 0 - 6, wie ihn andere Bundesländer für diese Kinder für diese Schulen verpflichten eingeführt ha-

Text der VO	Änderungsvorschläge:	Bemerkungen:
	Möglichkeit in Kooperation mit gleichaltrigen nicht behinderten Kindern stattfinden soll.	ben, zu verstehen.
§ 19 Schule für Blinde und Sehbehinderte Die Schule für Blinde und Sehbehinderte unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich des Sehens und des Umganges mit einer Blindheit. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich des Sehens, der visuellen Wahrnehmung und des Umgehen-Könnens mit einer Sehschädigung	**§ 17 Förderzentrum für Sehgeschädigte** Das Förderzentrum für Sehgeschädigte unterrichtet Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Bereich des Sehens und des Umganges mit einer Blindheit. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt dieser Schule liegt im Bereich des Sehens, der visuellen Wahrnehmung und des Umgehen-Könnens mit einer Sehschädigung. Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Sehen liegt dann vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen oder wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Blinden gleichgestellt.	Änderungen: ♦ Wechsel der Terminologien (s.o.) ♦ Umsetzung des Gedankens der Förderzentren ♦ Aufnahme von differenzierenden Definitionen zum sonderpädagogischen Förderbedarf
§ 20 Schule für Krankenhaus- und Hausunterricht (1) Die Schule für Krankenhaus- und Hausunterricht hat die Aufgabe, schulpflichtige Kinder und Jugendliche aller Schularten und Schulstufen, die aufgrund einer Erkrankung oder wegen eines Unfalls für längere Zeit oder in wiederkehrenden Abständen ihre Schule nicht besuchen können, zu unterrichten. Die Aufnahme des Unterrichts soll dabei nach Möglichkeit sofort erfolgen, wenn dies aus ärztlicher Sicht möglich und sinnvoll ist. Über die Aufnahme und Beendigung des Unterrichts von längerfristig oder chronisch kranken Kindern, die eine Schule im Lande Bremen besuchen, ist der Schulärztliche Dienst *zu* informieren. (2) Unterricht wird in Form von Unterricht im Krankenhaus oder in Form von Hausunterricht erteilt, sobald die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ihre Zustimmung gegeben haben. Die Erteilung von	**§ 18 Förderzentrum für Krankenhaus- und Hausunterricht** (1) Das Förderzentrum für Krankenhaus- und Hausunterricht hat die Aufgabe, schulpflichtige Kinder und Jugendliche aller Schularten und Schulstufen, die aufgrund einer Erkrankung oder wegen eines Unfalls für längere Zeit oder in wiederkehrenden Abständen ihre Schule nicht besuchen können, zu unterrichten. Die Aufnahme des Unterrichts soll dabei nach Möglichkeit sofort erfolgen, wenn dies aus ärztlicher Sicht möglich und sinnvoll ist. Über die Aufnahme und Beendigung des Unterrichts von längerfristig oder chronisch kranken Kindern, die eine Schule im Lande Bremen besuchen,	Änderungen: ♦ Wechsel der Terminologien (s.o.) ♦ Umsetzung des Gedankens der Förderzentren ♦ Aufnahme von differenzierenden Definitionen zum sonderpädagogischen Förderbedarf

Text der VO	Änderungsvorschläge:	Bemerkungen:
Hausunterricht setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus. (3) Ein sonderpädagogischer Förderbedarf ist grundsätzlich bei Schülerinnen und Schülern anzunehmen, die längerfristig oder chronisch krank und aus medizinischen Gründen nicht zum Besuch eines anderen schulischen Angebots in der Lage sind.	ist der Schulärztliche Dienst *zu* informieren. (2) Unterricht wird in Form von Unterricht im Krankenhaus oder in Form von Hausunterricht erteilt, sobald die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ihre Zustimmung gegeben haben. Die Erteilung von Hausunterricht setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus. (3) Ein sonderpädagogischer Förderbedarf ist grundsätzlich bei Schülerinnen und Schülern anzunehmen, die längerfristig oder chronisch krank und aus medizinischen Gründen nicht zum Besuch eines anderen schulischen Angebots in der Lage sind. (4) Die sonderpädagogische Aufgabe besteht u.a. darin, Hilfen im Umgang mit der Krankheit zu geben, eine Gefährdung der Schullaufbahn zu vermeiden und einer Isolierung der Betroffenen entgegenzuwirken. Durch den Unterricht soll der Lernstand erhalten und nach Möglichkeit so fortentwickelt werden, dass die Schülerinnen und Schüler nach der Genesung den Anschluss an den Unterricht in ihrer Stammklasse finden. Die Gesundung der Schülerinnen und Schüler steht dabei immer im Vordergrund.	
Teil 5 Schlussbestimmungen		
§ 21 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft.	§ 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft. (2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1.August 2012 außer Kraft.	